

Anordnung Nr. 3*
über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Konsumenten.

Vom 19. Juni 1957

Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung der Bevölkerung und zur Vereinfachung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gesellschaftlichen Konsumenten, wie Haushaltsorganisationen, Betrieben und Organen der sozialistischen Wirtschaft und demokratischen Organisationen einschließlich der ihnen angeschlossenen und unterstellten Betriebe, Schulen usw., ist der Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, ohne Einschränkung gestattet.

(2) Alle Einkäufe von Erzeugnissen, die in der Anlage aufgeführt sind, sind bei den fachlich und örtlich zuständigen Großhandelskontoren bzw. Deutschen Handelszentralen vorzunehmen.

(3) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten gemäß Abs. 2 hat nur im Rahmen der Fonds zu erfolgen, die für den zentralverteilten Warenfonds von der Staatlichen Plankommission und für den gelenkten Warenfonds vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt werden.

(4) Die Großhandelskontore bzw. Deutschen Handelszentralen haben erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export zu erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(5) Soweit es sich um Waren des zentral verteilten Fonds handelt, führt die Staatliche Plankommission den Nachweis der Aufteilung auf die Kontingenträger. Über die Aufteilung der Fonds für die im Bereich der Örtlichen Wirtschaft liegenden Bedarfsträger entscheiden die Plankommissionen der örtlichen Räte.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 3'8)

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 3

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. März 1956 (GBl. II S. 73) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1956 (GBl. II S. 348) über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Vom Bezug durch gesellschaftliche Konsumenten beim Einzelhandel sind ausgeschlossen:

Lastkraftwagen
Personenkraftwagen
Motorräder
Motorroller
Mopeds
Fahrräder
Rundfunkgeräte einschließlich Musiktruhen
Fernsehgeräte einschließlich Fernsehtruhen
Spiegelreflexkameras folgender Typen:
Exakta Varex
Praktina
Practica
Contax
Praktisix
Eßbestecke (rostfrei und in Silberauflage)
Teppiche
Läufer
Brücken
Tülle
Gardinen, Übergardinen, Stores
Haushaltsporzellan
Kelchglas (mundgeblasen)
Wohnraummöbel